

Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Hameln Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 497 „Beekebreite“ Änderung 1 in Holtensen

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 21.09.2022 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zu der vorgenannten Bauleitplanung beschlossen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung liegen der Entwurf einschließlich Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, die zugrundeliegenden Untersuchungen der vorgenannten Bauleitplanung und DIN-Normen sowie Technische Regelwerke im Zeitraum **vom 19.12.2022 bis einschließlich 06.02.2023** während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08:00 – 15:00 Uhr,
Mittwoch	08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln zu jedermann Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus können diese nach individueller Terminvereinbarung mit Herrn Bracht Tel.: 05151 202 1486 / E-Mail: bracht@hameln.de eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind (§ 3 (1) BauGB).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, elektronisch oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung abgegeben werden. Im Falle einer mündlichen Stellungnahme zur Niederschrift wird eine Terminvereinbarung (Kontaktdaten siehe oben) empfohlen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung (Satzungsbeschluss) unberücksichtigt bleiben können (§ 3 (2) BauGB).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 (2) S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen (Beteiligungsunterlagen) sind zusätzlich im Internet unter dem nachfolgenden Link veröffentlicht und können dort ebenfalls eingesehen werden:

<https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/stadt-im-fokus/stadtplanung/beteiligungen-zu-bauleitplaenen>

Zudem sind diese über das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> zugänglich gemacht.

Bebauungsplan Nr. 497 „Beekebreite“ Änderung 1 in Holtensen

Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 32/8 Flur 2, Gemarkung Holtensen und wird wie folgt begrenzt:

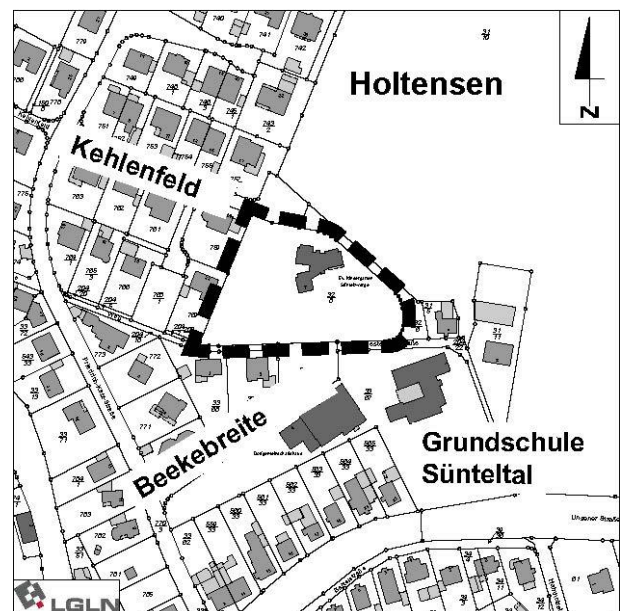
Im Norden und Nordosten durch die Straße „Kehlenfeld“ und den angrenzenden Grünstrukturen zur freien Landschaft.

Im Süden durch die „Diesterwegstraße“

Im Westen durch das angrenzende Wohngebiet „Am Kehlenfelde“

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 497 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Anbau an das Bestandsgebäude geschaffen werden. Die Ausweisung als Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ und „Schule“ ermöglicht einen Entwicklungsspielraum der Fläche in Hinblick auf die zukünftigen Nutzungsansprüche des Bildungsstandortes in Holtensen.



Verfahrensart:

Die vorgesehene Bebauungsplanänderung dient als Maßnahme der Innenentwicklung und Nachverdichtung i. S. v. § 13a Abs. 1 BauGB und der Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben (§ 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB). Vor diesem Hintergrund wird die Änderung des Bebauungsplans gemäß §13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Gemäß § 13a (2) BauGB gelten entsprechend die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen. Von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird ebenfalls abgesehen. Eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB ist nicht erforderlich. § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Datenschutz:

Sofern Stellungnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 (1) Buchst. E i.V.m Art. 6 (3) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) § 3 BauGB und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Hameln, den 09.12.2022

Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister